

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Dachau
„Stadtwerke Dachau“
(Eigenbetriebssatzung)

vom 16.12.2020

Bekanntmachung: 22.12.2020 (Dachauer Nachrichten)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Dachau folgende

S a t z u n g:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Großen Kreisstadt Dachau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Großen Kreisstadt Dachau geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Dachau. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWD.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 16.200.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Contracting sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und öffentlicher Parkhäuser und -garagen sowie der Bäder. Ferner obliegt den Stadtwerken die Abwasserbeseitigung (Klärwerk und Entwässerungsanlage). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze tätig werden; insbesondere können die Stadtwerke die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze auch für andere kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Kommunalunternehmen oder kommunale Eigengesellschaften wahrnehmen.
- (3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister* (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (m/w/div.)*.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere solche, die nicht der Beschlussfassung von Werkausschuss (§ 5 Abs. 3) und Stadtrat (§ 6 Abs. 1) unterliegen.
- (3) Zu den laufenden Geschäften der Werkleitung gehören auch
 1. die Vertretung der Stadtwerke gegenüber dem Personalrat in Angelegenheiten der Stadtwerke sowie der Abschluss der im TVV vorgesehenen Dienstvereinbarungen,
 2. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
 3. Abschluss aller für den Betrieb der Stadtwerke erforderlichen Verträge bis zu

dem in § 5 Abs. 3 Nr. 7 genannten Betrag, insbesondere aller Kauf-, Werk- und Dienstverträge, die Verwaltung der Werkdienstwohnungen, Miet- und Pachtverträge, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,

4. Beauftragung von Nachträgen zu bestehenden Verträgen und Rechtsgeschäften bis zu dem in § 5 Abs. 3 Nr. 8 genannten Betrag,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. der Vollzug der Aufgaben nach § 2 Absatz 3, insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten sowie der Abschluss von Sondervereinbarungen im Rahmen der Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung,
 8. Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, die Änderung von Gesellschaftsverträgen und die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten für bestehende Beteiligungen, soweit weder der Werkausschuss (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) noch der Stadtrat (§ 6 Abs. 1 Nr. 10) zuständig sind und es sich um eine Beteiligung unter der Schwelle des § 271 Abs. 1 HGB handelt, und die Entscheidung keine sonstigen finanziellen Auswirkungen hat, die den Wert des § 5 Abs. 3 Nr. 5 übersteigen,
 9. Kassenkreditaufnahmen durch die Stadtwerke, im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung,
 10. Umschuldungen, die keine Kreditneuaufnahme darstellen,
 11. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVV /TV-N oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss

halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung,
 2. Festlegung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife, soweit diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgegeben sind,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 80.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 140.000 € übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000 € überschreitet,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000 € überschreiten,
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 160.000 € übersteigt,
 8. Nachträge zu bestehenden Verträgen und Rechtsgeschäften, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
 9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 12.000 € beträgt,
 10. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 60.000 € im Einzelfall beträgt,
 11. von der Werkleitung beantragte Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1

Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, bei Beamten bis A 13, bei Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 12 TVV,

12. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und dessen Stellvertreter,
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete der Stadtwerke, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 12.000 € beträgt.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 1. Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 3. Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und dessen Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 9. Rückzahlung von Eigenkapital,
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 11. Erwerb und Errichtung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen,
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 13. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der

Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter eines im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiters und Vorgesetzter eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiters.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke in allen Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (2) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke in den Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) der von den Stadtwerken gehaltenen direkten und indirekten Beteiligungen und gibt alle erforderlichen Willenserklärungen im Rahmen der bestehenden Beteiligung ab.
- (3) Die Werkleitung kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Dachau“ durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die

Prokuristen mit dem Zusatz „per procura (ppa)“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Soweit von der EBV auf die Vorschriften der Komm-HV (Kommunalhaushaltsverordnung) verwiesen wird, gelten für die Haushaltsführung der Stadtwerke die Vorschriften der Komm-HV Doppik.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 18. November 2019 außer Kraft.

STADT DACHAU

Dachau, den 16.12.2020

Florian Hartmann

Oberbürgermeister

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.